



HVBG

HVBG-Info 17/1984 vom 15.11.1984, S. 0015 - 0018, DOK 371.8/017-BSG

**UV-Schutz für Schüler bei mit der Ausbildung zusammenhängenden
Tätigkeiten nach § 549 RVO - BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 17/83**

UV-Schutz für Schüler bei mit der Ausbildung zusammenhängenden
Tätigkeiten nach § 549 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 17/83 - (u.a. Bezug auf
Urteil des Bayerischen LSG vom 09.11.1982 - L 8/U 161/81 -
und BSG-Urteil vom 01.02.1979 - 2 RU 107/77 - vgl. VB 195/81)

Mit Rundschreiben Nr. 16/83 vom 15.03.1984 wurde den Mitgliedern
des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen
Hand das Urteil des Bayerischen LSG vom 09.11.1982 - L 8/U 161/81 -
bekanntgegeben, in welchem die unfallbringende Tätigkeit des
Schülers einer Staatlichen Berufsschule, der sich beim Zuschneiden
eines für den Fachkundeunterricht benötigten Holzbrettes in der
Werkstatt seines Vaters verletzte, primär als Erneuerung eines
Arbeitsgeräts (§ 549 RVO), hilfsweise aufgrund der entsprechenden
Anweisung des Fachlehrers als betriebliche (schulische) Tätigkeit
i.S. des § 548 RVO qualifiziert und der Versicherungsschutz
anerkannt worden ist.

Der 2. Senat des BSG hat diese Entscheidung mit dem in Kopie
beigefügten Urteil vom 30.08.1984 bestätigt und die Revision des
beklagten Unfallversicherungsträgers zurückgewiesen. Das von dem
verletzten Schüler im häuslichen Bereich vorzufertigende und zum
Unterricht mitzubringende Holzbrett sei als Unterrichtsmaterial
ein Arbeitsgerät i.S. des § 549 RVO. Das Herrichten des Brettes am
Unfalltag müsse, da früher mitgebrachte Holzmaterialien im
Unterricht bereits verarbeitet und damit für weitere Arbeitsproben
nicht mehr verwendbar gewesen sind, als Ersatzbeschaffung
i.S. einer Erneuerung qualifiziert werden. Zutreffend sei auch die
Auffassung des LSG, daß es sich bei der unfallbringenden Tätigkeit
nicht um eine - unversicherte - Erledigung von Hausaufgaben im
häuslichen Bereich gehandelt habe. Der Senat grenzt sich insoweit
von seinem mit Rundschreiben Nr. 039/79 (DOK. 311.142)
bekanntgegebenen Urteil vom 01.02.1979 - 2 RU 107/77 - (vgl. auch
VB 195/81) ab.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 055/84 vom 12.10.1984 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand